



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 196 2004/2008

von Lathan Suntharalingam und Andreas Wüest
namens der SP-Fraktion

vom 3. November 2006

(StB 303 vom 4. April 2007)

**Wurde anlässlich der
32. Ratssitzung vom
26. April 2007 überwiesen.**

Mehr Nachhaltigkeit bei öffentlichen Beschaffungen!

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen und die dazugehörige Verordnung regeln transparente Vergabeverfahren. Dieses Gesetz hat das Ziel, den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu erhöhen, den Wettbewerb unter den Anbieterinnen und Anbietern zu stärken und dabei die Gleichbehandlung aller an der öffentlichen Submission Teilnehmenden zu gewährleisten. Gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben ist der Zugang zu den öffentlichen Beschaffungen der Gemeinden, der Kantone und des Bundes diskriminierungsfrei zu ermöglichen (Art. 3 und 5 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt; Art. 11 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IvöB); § 3 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (öBG)). Der Zuschlag ist grundsätzlich dem Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen (Art. XII Abs. 4 lit. b des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen; Art. 13 lit. f IvöB; § 5 Abs. 1 öBG). Dies bedeutet, dass sich die Vergabebehörde bei ihrer Entscheidung ausschliesslich auf das Kriterium des Preis-Leistungs-Verhältnisses zu stützen hat. Sachfremde Gesichtspunkte, insbesondere regional-, steuer- oder strukturpolitischer Art, dürfen nicht miteinbezogen werden. Ausnahmsweise gestattet oder verlangt das Gesetz jedoch die Berücksichtigung von an sich „vergabefremden“ Kriterien, die sich weder auf die projektbezogene Eignung des Anbieters (Eignungskriterien) noch auf die Wirtschaftlichkeit seines Angebots (Zuschlagskriterien) beziehen. Darunter fallen die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann (§ 4 öBG).

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben ist der Zuschlag somit grundsätzlich an die Anbieterin / den Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, wobei insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt oder besonders gewichtet werden können: Qualität, Preis, Termin, Garantie- und Unterhaltsleistungen, Kundendienst, Infrastruktur, Lehrlingsaus-

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

bildung, Erfahrung, Bonität, Betriebskosten, Folgekosten, technischer Wert, Zweckmässigkeit, Dauerhaftigkeit, Ökologie und Umweltverträglichkeit, Ästhetik, Kreativität (§ 5 öBG). Die Auswahl und die Gewichtung der Zuschlagskriterien haben dabei für jede Beschaffung gesondert zu erfolgen. Die städtischen Vergabestellen sind bestrebt, soweit gesetzlich möglich nebst einem günstigen Preis auch Standards und Kriterien für ihre Beschaffungen zu definieren, die gewährleisten, dass die Produkte unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen produziert werden und den ökologischen Anforderungen genügen. Aufgrund der eingangs erwähnten bundes- und kantonalgesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen nach GATT/WTO ist es der Stadt Luzern jedoch nicht erlaubt, bei öffentlichen Submissionen Kriterien zum Erhalt regionaler Arbeitsplätze und zu Arbeitsrechten zu definieren. Es wird jedoch darauf geachtet, dass Aufträge nur an Anbieter vergeben werden, die gewährleisten, dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung von Abgaben, Steuern und Sozialleistungen, nachkommen und dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einhalten (§ 4 öBG). In diesem Sinne halten sich die städtischen Vergabestellen an die gesetzlichen Vorgaben und erfüllen, soweit es nach dem Gesetz möglich ist, die Forderungen des Postulates. Der Stadtrat hat daher keine Veranlassung, seine Vergabep Praxis zu ändern bzw. in den von den Postulanten geforderten Punkten zu überprüfen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

